



- Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz –

Postanschrift: 90744 Fürth
Hausanschrift: Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth
Zi.Nr. 3.17 Tel. 0911/974-1443

Hinweise zur Erstellung eines Betriebskonzeptes nach § 16 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG)

Bei Beantragung einer Erlaubnis zum Betreiben eines Prostitutionsgewerbes muss ein Betriebskonzept vorgelegt werden. Das Betriebskonzept umschreibt die wesentlichen Merkmale des Betriebes, insbesondere im Hinblick auf die zu erwartenden Arbeitsbedingungen für Prostituierte.

Vorbehaltlich des Einzelfalls benötigt die zuständige Behörde zur Prüfung eines Betriebskonzeptes insbesondere Angaben zu folgenden Aspekten:

I. Allgemeine Angaben zum Betrieb

- Betriebsbezeichnung, Betriebssitz und Betriebsart
- Öffnungszeiten
- Verantwortliche Person vor Ort
- Erreichbarkeit im Betrieb

II. Angaben zu den Beschäftigten

- Durchschnittliche Anzahl der im Betrieb tätigen Prostituierten
- Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb tätigen Prostituierten
- Durchschnittliche Anwesenheitsdauer einer Prostituierten im Betrieb
- Art des Beschäftigungsverhältnisses der Prostituierten (angestellt / selbstständig)
- Angaben über den regelmäßigen Austausch der Prostituierten
- Angaben zu Personen nach § 25 Abs. 2 ProstSchG sowie zu sonstigen Beschäftigten unter Angabe der Art des Beschäftigungsverhältnisses

III. Bauliche Gestaltung und Ausstattung

- Anzahl und Ausstattung der Räume für sexuelle Dienstleistungen
- Maßnahmen zu Verhinderung der Einsehbarkeit dieser Räume
- detaillierte Beschreibung des Notrufsystems mit Alarmierungsablauf

- detaillierte Beschreibung der Vorrichtung zur Gewährleistung einer jederzeitigen Öffnung der für sexuelle Dienstleistungen genutzten Räume von innen
- Anzahl und Ausstattung der Sanitäreinrichtungen für Prostituierte, Kunden und Beschäftigte
- Anzahl und Ausstattung der Sozialräume (Aufenthalts- und Pausenräume)
- Beschreibung der individuell verschließbaren Aufbewahrungsmöglichkeiten für persönliche Gegenstände für Prostituierte und Beschäftigte
- Beschreibung etwaiger Schlaf- und/oder Wohnräume sowie die Modalitäten der Nutzung
- Anzahl und Beschreibung sonstiger Räume

IV. Betriebsabläufe

- Beschreibung der typischen Betriebsabläufe
- Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution durch Opfer von Menschenhandel sowie Zwangsprostitution
- Maßnahmen zur Verringerung des Übertragungsrisikos sexuell übertragbarer Krankheiten
- sonstige Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit von Prostituierten und Dritten

V. Schutz von Minderjährigen

- Maßnahmen zur Verhinderung des Aufenthalts von Minderjährigen im Betrieb
- Maßnahmen zur Verhinderung der Prostitution Minderjähriger
- Maßnahmen zum besonderen Schutz von Prostituierten unter 21 Jahren

VI. Pflichten zur Ermöglichung von gesundheitlichen Beratungen

- Ermöglichung der gesundheitlichen Beratung und des Aufsuchens von Untersuchungs- und Beratungsangeboten
- Ermöglichung von Beratungsmaßnahmen im Betrieb

VII. Kontroll- und Hinweispflichten

- Kontrolle der Anmelde- und Gesundheitsbescheinigungen
- Belehrung der Prostituierten über die Pflicht zur Anmeldung und regelmäßigen gesundheitlichen Beratung

VIII. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

- Umsetzung der gesetzlichen Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten
- Art und Ort der Aufbewahrung der aufzuzeichnenden Daten im Betrieb
- Gewährleistung der Löschung personenbezogener Daten nach Ende der Aufbewahrungsfrist

IX. Sonstiges

- Beschreibung der Werbemaßnahmen
- Angaben zur Abgabe von Alkohol gegen Entgelt im Betrieb
- detaillierte Angaben zu einer etwaigen Videoüberwachung
- Anzahl der maximal gleichzeitig im Betrieb anwesenden Kunden
- durchschnittliche Aufenthaltsdauer eines Kunden im Betrieb

Die Angaben sind klar, strukturiert, deutlich und verständlich darzulegen.

Die Stadt Fürth – Amt für Umwelt und Verbraucherschutz stellt Ihnen gerne einen Vordruck zur Erstellung Ihres Betriebskonzeptes zur Verfügung. Es besteht jedoch keine Verpflichtung diesen zu nutzen.

Hinweis:

Die vorliegende Checkliste dient der allgemeinen Information und hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es obliegt ausschließlich der die Erlaubnis erteilenden Behörde die zur Beurteilung des Betriebskonzeptes wesentlichen Informationen einzufordern und deren Vollständigkeit sowie Glaubwürdigkeit zu beurteilen.